

# **BVGer D-4776/2016 vom 22. November 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4776\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4776_2016)

FR: TAF D-4776/2016 du 22 novembre 2016

IT: TAF D-4776/2016 del 22 novembre 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Soweit der Rechtsvertreter geltend macht, das SEM habe es unterlassen, seinen Mandanten genauer nach seiner Rolle im I. \_\_\_\_\_-Gebiet zu befragen, ist festzuhalten, dass ihm ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt wurde, sich dazu zu äussern, er aber angab, nichts mehr dazu sagen zu wollen (vgl. B 14/15 Antwort 112). Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht wäre ihm demnach

offen gestanden, allfällige Einzelheiten noch zu verdeutlichen. Vor diesem Hintergrund ist von einem rechtsgenügend erstellten Sachverhalt auszugehen.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Die in Syrien herrschende politische und menschenrechtliche Lage wurde durch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen zweier asylrechtlicher Koordinationsentscheide ausführlich gewürdigt (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.2 sowie Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 [als Referenzurteil publiziert] E. 5.3 und 5.7.2, jeweils mit weiteren Nachweisen). Es ist durch eine Vielzahl von Berichten belegt, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen. Mit anderen Worten haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer macht auch im Rekurs geltend, in H.\_\_\_\_\_ wiederholt an regimefeindlichen Demonstrationen teilgenommen zu haben. Entgegen der Auffassung des SEM belegten übereinstimmende Quellen, dass solche Manifestationen stattgefunden hätten. Es mag zutreffen, dass gewisse solche Anlässe im genannten Zeitraum noch stattgefunden haben. Die Frage, inwieweit solche Kundgebungen noch durchgeführt wurden, kann aber letztlich offen bleiben. So kann den Akten nicht entnommen werden, dass sich der Beschwerdeführer dabei exponiert hätte und behördlich als Regimegegner identifiziert worden wäre; er gab auch nicht an, in diesem Zusammenhang je festgenommen worden zu sein (vgl. A 11/14 S. 9; B 14/15 Antworten 38 und 49). Zwar reichte er eine Vorladung ein, gemäss welcher er sich bei den Sicherheitskräften hätte melden müssen. Die Vorinstanz verweist aber zu Recht darauf, dass diese angebliche Vorgehensweise der Sicherheitskräfte gegen einen einfachen Demonstranten in H.\_\_\_\_\_ realitätsfremd

anmute. Im Übrigen wird auch in der Beschwerde kein substanzielles politisches Engagement behauptet. Hinzu kommen die vom SEM zu Recht als realitätsfremd erwogene angebliche Zustellung an seinen im kurdisch kontrollierten Gebiet wohnhaften Bruder beziehungsweise die Überbringung durch einen Polizeibeamten. Zudem reichte er nur eine Kopie, welche er gemäss seinen Aussagen erst in der Schweiz per Mobiltelefon erhalten und ausgedruckt habe, zu den Akten, was die Beweistauglichkeit zusätzlich beeinträchtigt. Stichhaltige Beschwerdeargumente für eine andere Sichtweise fehlen. Soweit er überdies angibt, es sei eine Denunziation ergangen, muss aufgrund der in keiner Weise substantiierten Schilderungen auf ein blosses Konstrukt geschlossen werden, und zwar umso mehr, als er eine solche Denunziation bei der BzP noch nicht erwähnt hatte und sie mithin auch als nachgeschoben erscheint (vgl. B 14/15 Antworten 48 ff. und 83 ff.).

### **E. 5.3**

Entgegen den Beschwerdevorbringen kann der Beschwerdeführer mithin nicht als Person, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert wurde, angesehen werden. Dies trifft offensichtlich auch auf die Beschwerdeführerin zu.

### **E. 5.4**

Dass der Sohn E.\_\_\_\_\_ wegen der Weigerung im Dorf, für die PKK zu kämpfen, massiver Gewalt ausgesetzt war, ist unbestritten. Die vom Beschwerdeführer befürchtete Reflexverfolgung asylrelevanten Ausmasses ist indes nicht beachtlich wahrscheinlich. Zwar gab er an, dass gegen ihn Drohungen ergangen seien. Seinen Aussagen ist aber zu entnehmen, dass E.\_\_\_\_\_ am 3. Juni 2013 geschlagen worden sei. Er als sein Vater habe das Dorf jedoch erst im Juli 2013 verlassen (A 11/14 S. 7 und 9). Die Auffassung des SEM, die kurdischen Aktivisten hätten bei entsprechender Verfolgungsmotivation genügend Zeit gehabt, ihn gravierend zu behelligen, ist mithin nachvollziehbar. Entgegen den Beschwerdevorbringen ist auch seine kurdische Verwurzelung im Dorf - trotz des langjährigen Aufenthalts in H.\_\_\_\_\_ - ein weiterer Faktor, welcher gegen eine konkrete Gefahr spricht. Die Möglichkeit im Sinne der Beschwerdevorbringen, wonach er mit der Flucht von E.\_\_\_\_\_ in Verbindung gebracht werde, ist zwar nicht von der Hand zu weisen; eine entscheidende Erhöhung seines Gefährdungspotentials kann darin aber noch nicht erblickt werden. Am Ende der Anhörung äusserte er sich im Übrigen eher vage zu einer Gefährdung im Dorf (A 14/15 Antwort 118).

### **E. 6**

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass die Beschwerdeführenden keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnten. Die Beschwerdevorbringen und die Beweismittel rechtfertigen keine andere Einschätzung. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und die Asylgesuche abgelehnt.

### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7.2**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführenden in der angefochtenen Verfügung infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Praxisgemäss stellen sich in diesem Zusammenhang keine weiteren Fragen mehr, zumal die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind und bei Vorliegen eines dieser Hindernisse der Vollzug als nicht durchführbar gilt.

### **E. 7.3**

Im Sinne einer Klarstellung wird abschliessend festgehalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführenden seien zum heutigen Zeitpunkt angesichts der Entwicklung in Syrien in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdungslage ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung in Anbetracht der aktuellen Situation in Syrien im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG wurde durch das SEM mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs damit genügend Rechnung getragen.

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie stellten in ihrer Rechtsmitteleingabe jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, welches das Gericht mit Instruktionsverfügung vom 9. August 2016 guthiess. Am 14. November 2016 reichten sie eine aktualisierte Bestätigung für ihre prozessuale Bedürftigkeit nach. Da sich ihre finanzielle Situation seit der Gutheissung mithin nicht entscheidungswesentlich veränderte, ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Mit Verfügung vom 9. August 2016 wurde ausserdem das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 110a Abs. 1 VwVG) und den Beschwerdeführenden ihr Rechtsvertreter als Rechtsbeistand zugeordnet. Demnach ist diesem ein amtliches Honorar für seine notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Er reichte keine Kostennote ein. Auf die Nachforderung einer solchen wird jedoch verzichtet (Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 VGKE) und in Anbetracht der Parallelen zum Vorverfahren D-6941/2014 ist das amtliche Honorar auf Fr. 1400.- (inkl. Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.